



Umgang mit Smartphone und Smartwatch der Schülerinnen und Schüler

Smartphones und Smartwatches sind aus dem Alltag der Schülerinnen und Schüler nicht mehr wegzudenken. Mit diesem kurzen Regelwerk erklären wir, was an unsere Schule erlaubt ist und was nicht.

Prävention und Information:

Für die 4., 5., und 6. Klassen bieten wir unseren Schülerinnen und Schüler, aber auch den Eltern während eines speziellen Anlasses (Handy, Internet und Co) die Möglichkeit, Einblicke in die Welt der sozialen Medien zu erhalten. Ein Medienwissenschaftler zeigt auf, wo sich die Stolpersteine im Umgang damit verbergen.

Sie werden dort ebenfalls darauf aufmerksam gemacht, dass viele Handlungen mit dem Smartphone/Smartwatch nicht nur unerwünscht, sondern auch strafbar sind. Dazu gehören zum Beispiel Formen des Cybermobbings, das Versenden von pornographischem Material oder illegal heruntergeladenen Dateien und heimliches Filmen und Fotografieren von Mitschülerinnen und Mitschülern und Lehrpersonen.

1. Mobiltelefon/Smartphone und Smartwatch sind während der gesamten Unterrichtszeit der Schülerinnen und Schüler in der Schule ausgeschaltet oder im Flugmodus. Eine Stummschaltung reicht nicht aus.
2. Ausnahme: wenn das Mobiltelefon oder die Smartwatch im Schulunterricht als Hilfsmittel eingesetzt werden soll und in Notfällen. Ein Notfall liegt insbesondere vor, wenn eine Schülerin oder ein Schüler während der Schulzeit erkrankt und von den Eltern abgeholt werden muss.
3. Bei einem Verstoss gegen Punkt 1 wird das Mobiltelefon/Smartphone oder die Smartwatch durch die Lehrperson eingezogen. Nach Schulschluss wird es wieder ausgehändigt.
4. Die Schülerinnen und Schüler verpflichten sich, auch während den Pausen keine Bilder von anderen Schülerinnen und Schülern zu schießen, Videos oder Texte aufzunehmen oder zu versenden oder auf soziale Medien zu laden.
5. Besteht ein konkreter Verdacht, dass dies geschehen ist, ist die Lehrkraft berechtigt, das Mobiltelefon/Smartphone einzuziehen. Es darf an die

- Schulsozialarbeit oder die Schulleitung weitergegeben werden. Die Eltern und Erziehungsberechtigten müssen umgehend informiert werden.
6. Die Eltern sichten zusammen mit dem Kind, der Lehrperson oder der Schulsozialarbeit oder der Schulleitung die Aufnahme(n). Bei leichten Verstößen wird das Gerät wieder zurückgegeben.
 7. Bei schweren Verstößen (Aufnahmen die das Persönlichkeitsrecht anderer SuS oder Lehrpersonen gefährden) kann die Schulleitung Massnahmen aussprechen.
 8. Die Schulleitung leitet je nach Fall die erforderlichen Schritte ein. Dies kann sein: Besuche der Schulsozialarbeit um zu lernen, was man darf oder nicht darf, eine Meldung an den Jugenddienst der Polizei Basel-Landschaft oder den Besuch der Schulinsel.

Dieses Reglement erhalten alle Schülerinnen und Schüler und deren Eltern und Erziehungsberechtigte der Primarschule.